

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Racepark Meppen GmbH 2021

1.1. Der Mieter ist während der Dauer der Mietzeit in vollem Umfang verantwortlich für den Zustand des Mietobjekts, das heißt, er hat Sorge dafür zu tragen, dass ein pfleglicher Umgang mit dem Mietobjekt sowohl durch ihn, Nutzer, als auch durch Gäste und Besucher erfolgt. Insoweit kann der Mieter für jeglichen Schaden am Mietobjekt, ob durch ihn selbst oder durch Dritte verursacht, haftbar gemacht werden.

1.2, Es liegt in der Verantwortung des Mieters, auf eigene Gefahr und auf eigene Rechnung Vorsorge zu treffen, dass jeglicher Schaden vom Mietobjekt ferngehalten wird.

1.3. Den mündlichen oder schriftlichen Anweisungen des Vermieters oder der von ihm beauftragten Dritten / Sicherheitskräften ist unverzüglich Folge zu leisten. Ebenso gilt diese Verpflichtung für behördliche oder ggf. polizeiliche Anweisungen.

1.4. Der Mieter ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, Lebensmittel, Getränke und Non-Food-Artikel sowie Kleidung und andere Handelswaren jeglicher Art im oder am Mietobjekt zum käuflichen Erwerb anzubieten. Ein Verkauf bestimmter Produkte ist möglich mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters.

1.5 Sollte die Verpflegung der bei einer Veranstaltung anwesenden Personen seitens des Mieters gewünscht sein, besteht insoweit die Verpflichtung, diese über den „Funpark“ zu erbringen.

1.6 Ohne schriftlichen Mietvertrag oder vorherige schriftliche Genehmigung ist es untersagt, die Rennstrecke nur für Testtage und / oder Renntrainings zu nutzen. Die Nutzung erfolgt ausschließlich mit Fahrzeugen, die seitens des Vermieters für Rennen und / oder Rallyes freigegeben sind.

2. Untervermietung

Es ist dem Mieter nicht gestattet, das Mietobjekt ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters an Dritte weiter zu vermieten und / oder zur Nutzung zu überlassen.

3. Mietende

a) Der Mieter ist verpflichtet, bei Kündigung bzw. Beendigung des Mietverhältnisses das Mietobjekt in seinen ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen und geräumt, in ordnungsgemäßem Zustand, d. h. besenrein nebst sämtlichen Schlüsseln dem Vermieter zurückzugeben.

b) Sollte eine besenreine Rücküberlassung nicht erfolgen und eine Beseitigung von Unrat bzw. Abfall seitens des Vermieters notwendig sein, behält sich der Vermieter vor, die insoweit entstehenden Kosten dem Mieter aufzuerlegen. Kosten, die bei Verlust eines oder mehrerer Schlüssel für den notwendigen Austausch von Türschlössern oder Schließanlagen entstehen, werden ebenfalls dem Mieter auferlegt.

4. Zugang

Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters von ihm benannten Personen und / oder Angehöriger staatlicher Einrichtungen sofort Zugang zum Mietobjekt zu verschaffen. Der Vermieter ist berechtigt, Personen Eintrittskarten auszustellen. Letzteres gilt nicht für sogenannte Hospitality Units.

5. Werbung

Ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Vermieters ist es nicht gestattet, Werbung in irgendeiner Form zu schalten oder im oder am Mietobjekt anzubringen. Die insoweit vom Vermieter erteilten Anweisungen, das gesamte Mietobjekt betreffend, sind bindend.

6. Schaden

6.1 Der Mieter ist verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung und Begrenzung von Schäden, am Mietobjekt zu treffen. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter unverzüglich nach Feststellung entstandener Schäden in Kenntnis zu setzen.

6.2 Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für sämtliche, während der Mietzeit entstandenen Schäden am Mietobjekt, dies gilt gleichfalls für Entwendung oder in Verlust geratenen, am oder im Mietobjekt befindlichen, Zubehörs.

6.3 Der Mieter stellt während der gesamten Mietzeit und Inbetriebnahme des Mietobjekts den Vermieter sowie sämtliche der von ihm beauftragten Dritten von Ansprüchen Dritter im Hinblick auf ein Verhalten -hierzu gehört auch grob fahrlässiges oder fahrlässiges Verhalten- das in sein Obligo oder das einer von ihm beauftragten Person fällt, frei.

6.4 Der Vermieter haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die während der Nutzung und Inbetriebnahme des gesamten Mietobjekts durch den Mieter entstehen und im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, dies beinhaltet neben den Mieter selbst auch die von ihm beauftragte Personen, Nutzer und Gäste / Zuschauer.

6.6 Der Vermieter haftet nicht für einen irgendwie gearteten Schaden, der dem Mieter durch die Tätigkeit einer durch ihn beauftragten Person oder -bei einer etwaig genehmigten Untervermietung- durch andere Mieter bei Nutzung und Inbetriebnahme des Mietobjekts entstehen.

6.7 Für den Fall, dass dem Vermieter ein Verschulden und somit eine Haftung für entstandene Schäden nachgewiesen werden sollte, entspricht die Haftungsquote maximal der Höhe des Mietpreises / Veranstaltung /Tag.

7. Kosten

Der Vermieter behält sich vor, in den nachfolgend aufgeführten Fällen dem Mieter zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen:

- bei nicht oder nicht fristgerechtem Ausgleich der dem Mieter zugegangenen Rechnung (Mahngebühren, Verzugszinsen)
- bei Nichteinhaltung der miet- /vertraglichen Vereinbarungen oder bei Verstößen gegen diese
- bei Nichteinhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder bei Verstößen gegen diese
- bei Nichtantritt einer gebuchten Veranstaltung
- bei Stornierung einer Veranstaltung.

Sollte aus einer der vorgenannten Gründe eine Räumung des gesamten Mietobjekts erforderlich werden, fallen die insoweit entstehenden Kosten ebenfalls zu Lasten des Mieters.

8. Zahlungen

Die Zahlung des Mietpreises sowie sämtlicher sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Vermieter in Verbindung mit dem Mietverhältnis hat spätestens bis zum angegebenen Fälligkeitstermin zu erfolgen.

Ein Abzug von Skonto, Aufrechnung mit vermeintlichen Forderungen gegenüber dem Vermieter oder Zahlungspausen / Ratenzahlungen kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Die Zahlung erfolgt mittels gesetzlichen Zahlungsmittels durch Einzahlung oder Überweisung auf ein vom Vermieter anzugebendes Bankkonto.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien

mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend für den Fall, dass sich der vereinbarte Vertrag als lückenhaft erweist.

9.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur, wenn und soweit diese in den vertraglichen Vereinbarungen ihren Niederschlag finden.